

## Nutzungsentgelte Sportstätten und Veranstaltungsobjekte

Seit 1998 erhebt die Stadt Walldürn Nutzungsentgelte für die städtischen Hallen und sonstigen Gebäude, die von Vereinen und Organisationen für Trainings-, Übungs- und Schulungszwecke regelmäßig genutzt werden.

### Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte werden erhoben, da die Stadt Walldürn nach der Gemeindehaushaltsverordnung angehalten ist, stets wirtschaftlich zu handeln. Gleichwohl ist die Daseinsvorsorgepflicht der Kommune zu berücksichtigen, weshalb jedoch keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden.

### Berechnung der Höhe

Die Höhe der Nutzungsentgelte wurde auf Basis der anfallenden Verbrauchskosten für Energie, Heizung, Wasser und Abwasser ermittelt. Neben diesen Bewirtschaftungskosten fallen Bauunterhaltungskosten, Hausmeisteraufwand, Beschaffungskosten und Reinigungskosten in erheblichem Umfang an. Hinzu kommen Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

### Kostenentwicklung

In mehrfachen Turnussen wurden die Benutzungsentgelte an die Kostenentwicklung angepasst, letztmals zum 01.01.2017. Eine Anpassung war nun erneut erforderlich, zum einen aus dem zuvor genannten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und weiterhin, um die steuerliche Gründung eines „Betriebs gewerblicher Art“ zu ermöglichen. Bei der Festlegung der Sätze war die Stadt auch gehalten, sich an sog. Mindestentgelte zu orientieren.

### Anpassung der Nutzungsentgelte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 die Anpassung der Nutzungsentgelte zum 01.04.2021 gemäß nachstehender Aufstellung beschlossen. Sollte seitens der Finanzbehörden der „Betrieb gewerblicher Art“ anerkannt werden, ist auf die Entgelte die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%, beim Hallenbad derzeit 7%) hinzuzurechnen.

## Abrechnung

Die Nutzungsentgelte werden halbjährlich für die Zeiträume 1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März gemäß den reservierten Stunden auf den Belegungsplänen abgerechnet. Sperrzeiten seitens der Stadt werden nicht berechnet.

## Benutzungsentgelte für Vereine und Organisationen ab 01.04.2021 Trainings-, Übungs- und Schulungsstunden

Objekt	Entgelte je Stunde	Entgelt je Stunde inkl. USt.
Nibelungenhalle gesamt	8,40 €	10,00 €
Nibelungenhalle je Drittel	2,86 €	3,40 €
Sporthalle Keimstraße gesamt	10,08 €	12,00 €
Sporthalle Keimstraße je Hälfte	5,21 €	6,20 €
Turnhalle Auerberg	2,35 €	2,80 €
Auerberg Sportbad	29,91 €	32,00 €
Jugend- und Kulturzentrum	6,39 €	7,60 €
Haus der offenen Tür	6,39 €	7,60 €
Altheim Kirnauhalle gesamt	6,39 €	7,60 €
Altheim Kirnauhalle je Hälfte	2,35 €	2,80 €
Altheim Schulsporthalle	2,35 €	2,80 €
Glashofen Sporthalle	6,39 €	7,60 €
Rippberg Sporthalle gesamt	6,39 €	7,60 €
Sonstige Proberäume	3,78 €	4,50 €

## Sporthallen und Saalnutzung

Für die Benutzung städtischer Sporthallen und Säle zu Trainingszwecken werden den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen Nutzungsentgelte berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Trainings-, Übungs- und Schulungsstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winterbelegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Die Stunden, in denen eine Halle/ein Saal aufgrund anderweitiger Veranstaltungen von den Vereinen nicht zu Übungszwecken genutzt werden kann, werden nicht berechnet.

Bei der Nutzung der Einrichtungen durch auswärtige oder durch nicht im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommene Vereinigungen wird auf die vorgenannten Entgelte ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Die Anforderung erfolgt halbjährlich zum 31. März und zum 30. September.

Bei nicht sportlichen Veranstaltungen werden die gesondert geregelten Hallenmieten erhoben.

## Sonstige Proberäume

Die Stadt Walldürn überlässt den im „Verzeichnis der förderfähigen Vereine und Organisationen“ aufgenommenen Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Abhalten von Proben die notwendigen Räume gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,78 € netto je Stunde. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Trainings-, Übungs- und Schulungsstunden nach den halbjährlichen Belegungsplänen (Sommer-/Winter-belegungsplan). Berechnet werden sämtliche Belegungsstunden, an denen die Nutzung möglich ist. Die Anforderung der Nutzungsentgelte erfolgt halbjährlich zum 31. März und 30. September.